



82. Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

83. Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Gemeindesaniättsdienstgesetz geändert wird

84. Gesetz vom 3. Juli 2003, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird

82. Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 6 des § 6 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 7 des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

2. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen den Willen des Halters oder ohne sein Wissen verlassen kann.

(2) Die Gemeinde kann, soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für Menschen oder Sachen erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine geführt werden und (oder) mit einem Maulkorb versehen sein müssen.

(3) Das Halten oder das Führen eines von einem Amtstierarzt als bissig beurteilten Hundes sowie das Halten oder das Führen eines Hundes der Rassen Rottweiler, Dobermann, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Rhodesian Ridgeback und Pitbullterrier und der Kreuzung unter oder mit den genannten Rassen bedürfen einer Bewilligung der Behörde, wenn sich der Hundehalter oder der Hundeführer nicht nur vorübergehend in Tirol aufhält. Diese Hunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Ver-

kehrsmitteln, in allgemein zugänglichen Gebäuden und Parkanlagen und in sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen. Wird durch ein Gutachten eines Tierarztes nachgewiesen, dass der Hund aufgrund seines Wesens beim Führen ohne Leine oder ohne Maulkorb keine Gefahr für Dritte darstellt, so darf der Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung ohne Leine oder ohne Maulkorb geführt werden. Dieses Gutachten ist in einem solchen Fall mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Der Amtstierarzt ist verpflichtet, den Halter eines als bissig beurteilten Hundes unverzüglich der Behörde bekannt zu geben. Die für die Erhebung der Abgabe für das Halten von Hunden zuständige Behörde ist verpflichtet, den Halter eines im Abs. 3 genannten Hundes unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 3 darf nur einer Person erteilt werden, die eigenberechtigt, zuverlässig und zum Halten oder zum Führen eines im Abs. 3 genannten Hundes physisch und psychisch geeignet ist. Nicht zuverlässig ist eine Person, die

a) alkohol- oder suchtkrank ist;

b) wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von Tierschutz- oder Jagdgesetzen von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt;

c) wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines

Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.

(6) Die Zuverlässigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zu dem im Abs. 5 lit. a genannten Hindernis sowie einer Strafregisterbescheinigung oder einer gleichwertigen Bestätigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Antragstellers nachzuweisen. Die physische und psychische Eignung zum Halten oder zum Führen eines im Abs. 3 genannten Hundes ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das ärztliche Gutachten darf im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als ein Jahr sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin zu erstellen.

(7) Die Bewilligung ist unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen zu verhindern. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn der Behörde bekannt wird, dass eine der Voraussetzungen hierfür nachträglich weggefallen ist. Der Berufung gegen Bescheide, mit denen die Bewilligung widerrufen wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(8) Beim Führen des Hundes ist die Bewilligung mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

(9) Wird ein Hund ohne Bewilligung nach Abs. 3 gehalten, so hat die Behörde dem Hundehalter eine Frist von vier Wochen zu setzen, innerhalb der nachträglich um die Erteilung der Bewilligung anzusuchen ist. Verstreicht die Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Bewilligung versagt, so hat die Behörde den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen. Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des abgenommenen Hundes zu sorgen. Der Hundehalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Sucht der Hundehalter nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Abnahme nachträglich um die Erteilung der Bewilligung an, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen. Die Behörde hat den Verfall des Hundes auch auszusprechen, wenn die Bewilligung rechtskräftig versagt worden ist und die Frist zur Einbringung einer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde bzw. einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

abgelaufen oder eine allenfalls eingebrachte Vorstellung bzw. Beschwerde erfolglos geblieben ist.“

3. Im Abs. 1 des § 8 hat die lit. d zu lauten:

„d) einer behördlichen Anordnung gemäß § 6a Abs. 2 zuwiderhandelt,“

4. Im Abs. 1 des § 8 werden folgende Bestimmungen als lit. e und f eingefügt:

„e) einen im § 6a Abs. 3 genannten Hund entgegen § 6a Abs. 3 nicht an der Leine oder mit einem Maulkorb versehen führt,

f) den ihm nach § 6a Abs. 1 oder 8 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,“

5. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wer entgegen dem § 6a Abs. 3 einen Hund ohne Bewilligung hält oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen.“

6. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

7. Im Abs. 3 des § 17 wird im ersten Satz nach dem Wort „Bordellbewilligung“ die Wortfolge „oder sein verantwortlicher Vertreter (§ 18 Abs. 1)“ eingefügt.

8. Nach § 17 wird folgende Bestimmung als § 18 eingefügt:

„§ 18

Verantwortlicher Vertreter

(1) Der Inhaber einer Bordellbewilligung kann höchstens zwei Personen, die die im § 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, als verantwortliche Vertreter bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Behörde. Der mit Genehmigung der Behörde bestellte verantwortliche Vertreter unterliegt für die Dauer der Vertretung anstelle des Inhabers der Bordellbewilligung den für diesen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen.

(2) Die Behörde hat in Abständen von höchstens zwei Jahren, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung der Bestellung, zu überprüfen, ob der verantwortliche Vertreter die im § 15 Abs. 2 genannten Voraussetzungen noch erfüllt. Die Genehmigung der Bestellung ist zu widerrufen, wenn

a) auch nur eine der Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen ist,

b) der verantwortliche Vertreter innerhalb von fünf Jahren wenigstens fünfmal nach § 19 Abs. 2 rechtskräftig bestraft worden ist.

(3) Die Behörde kann in einem Bescheid, mit dem die Genehmigung der Bestellung als verantwortlicher Vertreter nach Abs. 2 lit. b widerrufen wird, aussprechen, dass eine solche Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten, ein Jahr nicht unterschreitenden Frist neuerlich erteilt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass der verantwortliche Vertreter die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen erfüllen wird.“

9. Im Abs. 2 des § 23 wird die Wortfolge „wegen Übertretungen nach § 20 sowie nach einer der gemäß §§ 2 und 6 Abs. 6 erlassenen Verordnungen“ durch die Wortfolge „wegen Übertretungen nach § 8 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2 und § 20 sowie nach einer der gemäß den §§ 2 und 6a Abs. 2 erlassenen Verordnungen“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 25 wird das Zitat „§ 6 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

11. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Organe der Bundespolizeidirektion Innsbruck

(1) Die Bundesgendarmerie, in der Stadt Innsbruck die Organe der Bundespolizeidirektion Innsbruck, ha-

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Gschwentner

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

Der Landeshauptmann:
van Staa

ben bei der Vollziehung dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 4, soweit er sich auf § 2 bezieht, des § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2 und der §§ 20 bis 22, als Hilfsorgan der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (§ 23 Abs. 2) durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundesgendarmerie, in der Stadt Innsbruck die Organe der Bundespolizeidirektion Innsbruck, haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen auf deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse bei der Abnahme von Tieren nach § 6 Abs. 6 und § 6a Abs. 9 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits einen im § 6a Abs. 3 genannten Hund hält, hat innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes um die Erteilung der Bewilligung nach § 6a Abs. 3 anzusuchen.

83. Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Gemeindesaniättsdienstgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 5/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Für die Definitivstellung des Sprengelarztes ist der Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung über die rechtlichen und fachlichen Belange des Saniättswesens erforderlich.“

2. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Erkrankt der Sprengelarzt und dauert seine Erkrankung voraussichtlich länger als zwei Wochen, so hat

er im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (Sprengelobmann) einen Vertreter zu bestellen. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, hat der Bürgermeister (Sprengelobmann) einen anderen Arzt mit der Besorgung der sprengelärztlichen Aufgaben für die Dauer der Erkrankung zu betrauen. Der Vertreter hat sich vor der Aufnahme der Tätigkeit im erforderlichen Ausmaß über die rechtlichen und fachlichen Belange des Saniättswesens kundig zu machen.“

3. Im § 9 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Übertritt oder Versetzung des Sprengelarztes in den Ruhestand und bei Auflösung des Dienstverhältnisses des Sprengelarztes hat der Bürgermeister

(Sprengelobmann) für den Zeitraum bis zum Dienstantritt des neuen Sprengelarztes einen Arzt mit der Besorgung der sprengelärztlichen Aufgaben zu betrauen. Der Vertreter hat sich vor der Aufnahme der Tätigkeit im erforderlichen Ausmaß über die rechtlichen und fachlichen Belange des Sanitätswesens kundig zu machen.“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Der Sprengelarzt, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt oder die ihm im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt, ist nach den Bestimmungen des 9. Abschnittes des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung zur Verantwortung zu ziehen, wobei die Abweichungen nach den Abs. 2 bis 6 gelten.

(2) Die Aufgaben des Bürgermeisters sind in den durch Zusammenfassung mehrerer Gemeinden gebildeten Sanitätssprengeln vom Sprengelobmann zu besorgen.

(3) Bei der Verhängung von Geldstrafen oder Geldbußen ist vom fiktiven Monatsbezug (§ 18 Abs. 2) auszugehen, der dem Sprengelarzt aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt.

(4) § 84 Abs. 4, Abs. 6, soweit er sich auf die Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung bezieht, und Abs. 7 und § 99 Abs. 2 lit. a des Gemeindebeamtengesetzes 1970 sind nicht anzuwenden.

(5) Die Geldstrafen und Geldbußen fließen dem Pensionsfonds für Sprengelärzte zu.

(6) Der Bürgermeister (Sprengelobmann) hat eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses oder des Beschlusses über die Einstellung des Disziplinarverfahrens der Ärztekammer zu übermitteln.“

5. Die §§ 12 bis 15 werden aufgehoben.

6. Im § 16 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

7. § 17 wird aufgehoben.

8. Im Abs. 1 des § 19 wird das Wort „Dienststrafe“ durch das Wort „Disziplinarstrafe“ ersetzt.

9. Der Abs. 1 des § 20 hat zu lauten:

„(1) Zur Sicherstellung der den Sprengelärzten und ihren Hinterbliebenen gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse dient der Pensionsfonds für Sprengelärzte. Der Fonds ist ein Sondervermögen des Landes Tirol und wird von der Landesregierung verwaltet.“

10. Im Abs. 2 des § 20 hat die lit. e zu lauten:

„e) Geldstrafen und Geldbußen,“

11. Im Abs. 1 des § 29 hat der dritte Satz zu lauten:

„In öffentlichen Krankenanstalten können die leitenden Anstaltsärzte hiezu herangezogen werden.“

12. Im Abs. 2 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:

„Stößt die Ausübung der Totenbeschau durch den Sprengelarzt allein wegen der großen Ausdehnung des Sprengels auf Schwierigkeiten oder ist vorübergehend ein Sprengelarzt nicht verfügbar, so kann die Bezirkshauptmannschaft auf Antrag des Bürgermeisters (Sprengelobmannes) nach Anhören der Ärztekammer die Bestellung auch eines frei praktizierenden Arztes zum Totenbeschauer bewilligen.“

13. Der Abs. 3 des § 36 hat zu lauten:

„(3) Zur Durchführung des Enteignungsverfahrens ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in der Stadt Innsbruck jedoch die Landesregierung zuständig.“

14. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

„Im Übrigen sind auf die Enteignung und Rücküberweisung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig ist und eine gerichtliche Festsetzung der Vergütung nicht stattfindet.“

15. § 39 wird aufgehoben.

16. Die Überschrift des 3. Abschnittes hat zu lauten:

**„Beförderung, Überführung
und Ausgrabung von Leichen“**

17. Die §§ 42 bis 46 haben zu lauten:

„§ 42

(1) Als Überführung einer Leiche im Sinne dieses Abschnittes gilt:

- a) ihre Beförderung außerhalb des Landes Tirol,
- b) ihre Beförderung mit Bahn, Schiff oder Luftfahrzeug und
- c) jede Beförderung, gegen die der Totenbeschauer sanitätspolizeiliche Bedenken vermerkt hat.

(2) Für die Überführung ist die Bewilligung der nach dem Sterbeort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. Sie wird in der Form eines Leichenpasses erteilt; hiefür ist die Vorlage des Totenbeschaubefundes und der standesamtlichen Todesfallmeldung erforderlich.

(3) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn gegen die Überführung der Leiche keine sanitätspolizei-

lichen Bedenken bestehen. Mit der Bewilligung sind die sanitätspolizeilichen Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Beschaffenheit des Sarges und des Beförderungsmittels, vorzuschreiben, bei deren Einhaltung die Überführung zulässig ist. Der Leichenpass ist bei der Überführung der Leiche mitzuführen.

(4) Wenn bei längerer Beförderungsdauer mit der Gefahr stärkerer Verwesung gerechnet werden muss oder wenn es die Umstände des Falles vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erfordern, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch die Konservierung der Leiche vorschreiben.

(5) Das Leichenbestattungsunternehmen ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Auflagen verantwortlich. Für Leichenüberführungen mit Bahn, Schiff oder Luftfahrzeugen gelten die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften.

(6) Leichen dürfen nur von gewerberechtlich befugten Leichenbestattungsunternehmen überführt werden. Bewilligungen zur Überführung von Leichen, Leichenpässe und dergleichen, die von den zuständigen Behörden eines anderen Landes erteilt bzw. ausgestellt worden sind, gelten als Bewilligung bzw. Leichenpass im Sinne dieses Gesetzes. Sie sind der Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes der Leiche rechtzeitig zu übersenden.

(7) Auch Beförderungen von Leichen, die nicht als Überführungen im Sinne des Abs. 1 gelten und die nicht durch das Anatomische Institut der Medizinischen Universität Innsbruck vorgenommen werden, dürfen nur von gewerberechtlich befugten Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden. Das hiefür in Anspruch genommene Leichenbestattungsunternehmen hat die Verwaltung des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanlage, wohin die Leiche befördert wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche und die Gemeinde des Sterbeortes über den Bestimmungsort der Beförderung zu verständigen. Wird die Leiche in einen anderen politischen Bezirk befördert, so hat das Leichenbestattungsunternehmen überdies die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes in gleicher Weise zu verständigen.

(8) Die Beförderung einer die Aschenreste enthaltenden Urne und die Beförderung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, sowie die Beförderung von Leichen oder Leichenteilen (Präparaten), die medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden sollen, bedürfen keiner Bewilligung.

§ 43

Für Leichenüberführungen in das Ausland hat die Bezirksverwaltungsbehörde neben dem Leichenpass eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Tod nicht infolge einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit eingetreten ist.

§ 44

Bei Vorliegen sanitätspolizeilicher Bedenken hat die Gemeinde ortsübliche Trauerzüge und Leichenbegängenisse zu untersagen.

§ 45

(1) Am Zielort von Überführungen von Infektionsleichen sind die Leichen in die Leichenhalle zu bringen. Das Verbringen in andere Gebäude, das Aufbahnen und das Wiederöffnen des Sarges sind verboten. Diese Verbote sind auf dem Leichenpass ausdrücklich zu vermerken.

(2) Die Fahrzeuge der Leichenbestattungsunternehmen sind nach der Durchführung der Überführung zu desinfizieren.

(3) Infektionsüberführungen oder -beförderungen sind der Gemeinde des Zielortes und, falls dieser im Amtsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde liegt, auch dieser zur Überwachung anzuzeigen.

§ 46

(1) Ausgrabungen von Leichen oder Leichenresten (Exhumierungen) bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.

(2) Exhumierungen dürfen nur von Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden.

(3) Für Ausgrabungen, die in Ausübung der Straf- und Zivilrechtspflege angeordnet werden, ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht notwendig.

(4) Die bei Exhumierungen vorzusorgenden Maßnahmen sind im Verordnungsweg von der Landesregierung festzusetzen.“

18. Der Abs. 2 des § 47 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 des § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

19. § 49a hat zu lauten:

„§ 49a

Die Besorgung ihrer Aufgaben nach § 1 lit. a bis e und § 2 Abs. 1, soweit nicht durch Bundes- oder Landesgesetz etwas anderes bestimmt ist, § 5 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 9, § 10 Abs. 2, § 10a, § 16, § 19 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7, § 20 Abs. 3, § 21

Abs. 1, § 23, § 26 Abs. 3, §§ 28 bis 32, § 33 Abs. 1 und 3, § 35, § 40, § 41 und § 44 sowie die Abgabe einer Äußerung nach § 2 Abs. 2 und 3, § 3 und § 6 obliegen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.“

Artikel II

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Rechte und Pflichten des Pensionsfonds für Sprengelärzte auf das Land Tirol über. Gleichzeitig erlischt die Rechtspersönlichkeit des Pensionsfonds für Sprengelärzte.

Artikel III

(1) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begangene Dienstvergehen und Ordnungswidrigkeiten gelten als Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 11 in der Fassung des Art. I Z. 4.

(2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 11 in der Fassung des Art. I Z. 4 beim Dienststraf-Ausschuss anhängige Verfahren, mit Ausnahme der Verfahren zur Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen, sind von der Disziplinarkommission nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Vom bishe-

rigen Dienststraf-Ausschuss durchgeführte mündliche Verhandlungen sind zu wiederholen. Als anhängig gilt ein Verfahren vom Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige beim Dienststraf-Ausschuss an.

(3) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 11 in der Fassung des Art. I Z. 4 beim Dienststraf-Oberausschuss anhängige Verfahren oder beim Dienststraf-Ausschuss anhängige Verfahren zur Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen sind von der Disziplinarkommission nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen. Beim Dienststraf-Oberausschuss anhängige Verfahren sind jedoch von der Disziplinarkommission nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen, wenn bis zum zuvor genannten Zeitpunkt noch kein Disziplinarerkenntnis erlassen wurde. Vom Dienststraf-Oberausschuss oder Dienststraf-Ausschuss durchgeführte mündliche Verhandlungen sind zu wiederholen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon-zur Nedden

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

Der Landeshauptmann:
van Staa

84. Gesetz vom 3. Juli 2003, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 16/2001, wird wie folgt geändert:

§ 34 hat zu lauten:

„§ 34

Behindertenbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Behinderten wird beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Behindertenbeirat eingerichtet.

(2) Als Mitglieder des Behindertenbeirates sind von der Landesregierung zu bestellen:

a) sieben Personen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Behindertenarbeit oder der

Rehabilitation verfügen, von denen eine angemessene Anzahl Menschen mit Behinderung sein müssen,

b) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol auf deren Vorschlag,

c) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf deren Vorschlag,

d) ein Vertreter der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol auf deren Vorschlag,

e) ein Vertreter der Gemeinden Tirols auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,

f) ein Vertreter der Stadt Innsbruck auf deren Vorschlag.

Weiters gehört dem Behindertenbeirat der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständige Abteilung als beratendes Mitglied an.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a bis f ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes dieser Mitglieder wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständigen Mitgliedes der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(6) Der Behindertenbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(7) Die Einberufung des Behindertenbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Behindertenbeirat ist nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorsitzende kann den Beiratssitzungen weitere Experten, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Behindertenarbeit oder der Rehabilitation verfügen, beratend beiziehen.

(8) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a bis f haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und der Reisekosten nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Höhe dieser Vergütung ist von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen.

(10) Auf die Ersatzmitglieder findet Abs. 9 nur Anwendung, wenn sie in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

(11) Die Kanzleiarbeiten des Behindertenbeirates sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständigen Abteilung zu besorgen.

(12) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Behindertenbeirates nach Abs. 2 lit. a bis f scheidet aus durch

- a) Widerruf der Bestellung oder
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft.

Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied zu widerrufen, wenn das Mitglied bzw. Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und wirksam. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(13) Die §§ 1 bis 4 der Geschäftsordnung des Landessozialhilfebeirates, LGBL. Nr. 107/1973, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 43/1983 gelten für den Behindertenbeirat sinngemäß.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck